



1. REGISTRIERKASSENPFlicht (§ 131 BAO)

Zur Bekämpfung von Umsatzverkürzungen wird eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von **Barumsätzen** mittels **Registrierkassen** eingeführt. Der Staat erwartet sich durch diese Maßnahme Mehreinnahmen von EUR 900 Mio. Am 9. September 2015 wurde die Registrierkassenverordnung und Barumsatzverordnung vom Ministerium veröffentlicht, sodass wir Ihnen endlich sämtliche Details anbieten können.

1.1. Welche Unternehmer sind betroffen?

Ab einem Jahresumsatz von € 15.000 sind zur Einzelerfassung der Barumsätze verpflichtend Registrierkassen (RK) zu verwenden, wenn der Unternehmer **Barumsätze von mehr als € 7.500 p.a.** tätigt. Zu den Barumsätzen zählen auch Zahlungen mit Kreditkarte, Bankomatkarte oder Gutscheinen. Die RK-Verpflichtung gilt nicht für Umsätze aus Vermietung und Verpachtung.

1.2. Welche Ausnahmen bzw. Erleichterungen gibt es?

1.2.1. Kalte-Hände-Regelung

Darunter fallen Unternehmen **bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000**, wenn die Umsätze im Freien (von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, jedoch nicht in einer fest umschlossenen Räumlichkeit) ausgeführt werden (**„Kalte-Hände-Regelung“**) – z. B. Verkauf von Christbäumen, Maroni, Speiseeis, oder Verkäufe aus einer offenen Verkaufsbude (z. B. auf Jahrmärkten, Bauernmärkten, Schneebar). Ebenso umfasst sind die Beförderung von Personen in Fiakern oder Pferdeschlitten. Nicht darunter fallen Umsätze in Gastgärten eines Gasthauses. In diesem Fall kann die **vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz)** zum Einsatz kommen. Belegerteilungspflicht ist nicht gegeben.

1.2.2. Sonderregelung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Kleine Vereinsfeste)

Abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (z. B. Vereine) dürfen die **vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz)** in Anspruch nehmen, wenn

- A) die Umsätze von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- B) die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung durch Mitglieder der Körperschaft oder deren Angehörige durchgeführt wird.
- C) Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als € 1.000 pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

Belegerteilungspflicht ist nicht gegeben.

1.2.3. Sonderregelungen für Automaten

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. 12. 2015 in Betrieb genommen werden, kann eine **vereinfachte Losungsermittlung** in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze € 20 nicht übersteigt. Alle 6 Wochen muss eine Bestandsrechnung vorgenommen werden (Verkaufszahl, Anfangsstand, Endbestand, Nachfüllmenge oder elektronische Auslesung von Zählwerkständen). Die Kassenentleerung muss mindestens einmal pro Monat erfolgen, die vereinnahmten Geldbeträge sind je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Bei Fahrausweisautomaten für Beförderungen im Personenverkehr gibt es keine RK-Pflicht, wenn die vollständige Erfassung der Fahrausweise gewährleistet ist.

1.2.4. Mobile Gruppen (Leistungen außerhalb der Betriebsstätte)

Unternehmer, die ihre Umsätze außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und die unter die RK-Pflicht fallen (z. B. Masseur, Friseur, Schneider, Tierärzte, Hebammen, Fremdenführer etc.), dürfen ihre mobilen Umsätze händisch aufzeichnen und im Nachhinein in der RK am Betriebsort erfassen (ohne unnötigen Aufschub). Dem Kunden muss ein händischer Beleg ausgefolgt werden und davon eine Durchschrift aufbewahrt werden.

1.2.5. Ausnahme für Onlineshops

Diese sind von der RK-Pflicht ausgenommen. Vorausgesetzt, die verwendete Software am WebServer ist so ausgestaltet, dass Veränderungen der Aufzeichnungen nachvollziehbar sind.

1.3. Ab wann gilt die RK-Pflicht bzw. Pflicht zur täglichen Einzelerfassung von Barumsätzen?

Die **Verpflichtung gilt ab 1. Jänner 2016**. Zur Beurteilung, ob die Umsatzgrenze überschritten ist, sind die Umsätze des Jahres 2015 heranzuziehen.

Beim erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenze gilt die Verpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats (z.B. Umsatzgrenze wurde im November überschritten, daher RK-Pflicht ab 1. März 2016).

Bei Umsätzen von Neu-Automaten gelten die Bestimmungen erst ab 1. Jänner 2017. Für AltAutomaten (Inbetriebnahme vor 2016) gibt es eine 10-jährige Nachrüstzeit. Dies betrifft Getränke- und Fahrscheinautomaten, nicht aber Glückspielautomaten.

1.4. Welche Anforderungen werden an eine Registrierkasse gestellt?

1.4.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Jede RK muss über ein Datenerfassungsprotokoll und einen Drucker zur Erstellung von Zahlungsbelegen (oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen) verfügen.
- (2) Jede RK muss über eine Sicherungseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit verfügen.
- (3) Jeder RK muss eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer im Unternehmen zugeordnet werden.
- (4) Die Nutzung einer RK durch mehrere Unternehmer (z. B. Mietkassen) ist nur

zulässig, wenn jeder Unternehmer ein ihm zugeordnete Zertifikat verwendet und ein eigenes Datenerfassungsprotokoll verwendet.

Betroffen sind sämtliche elektronische RK, serverbasierte Aufzeichnungssysteme, Waagen mit Kassenfunktion und Taxameter.

1.4.2. Inbetriebnahme der Sicherungseinrichtung

Die Inbetriebnahme besteht aus der Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls und der Ablage der Kassenidentifikationsnummer als **Startbeleg** (erster Barumsatz mit Betrag Null) im Datenprotokoll.

Vor dem 1. Jänner 2017 kann die Inbetriebnahme der Sicherungseinrichtung bereits vor der Registrierung (siehe 5.5.) vorgenommen werden.

Wird eine Registrierung nach dem 31. Dezember 2016 vorgenommen, so hat die Inbetriebnahme binnen einer Woche nach Registrierung zu erfolgen.

1.4.3. Datenerfassungsprotokoll

Das Datenerfassungsprotokoll muss jeden einzelnen Barumsatz erfassen und abspeichern. Die Daten dieses Protokolls sind zumindest vierteljährlich auf einem elektronischen externen Medium unveränderbar zu sichern. Diese Sicherung ist 7 Jahre lang aufzubewahren.

Das Datenerfassungsprotokoll muss ab 1. Jänner 2017 jederzeit auf einen externen Datenträger im Exportformat exportiert werden können.

1.4.4. Summenspeicher

Die in der RK erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler). Trainingsbuchungen dürfen sich nicht auf den Umsatz auswirken.

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatzzähler) und als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.

Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und 7 Jahre lang aufzubewahren.

1.4.5. Signaturerstellung Um den Manipulationsschutz zu gewährleisten, müssen verpflichtend ab 1. Jänner 2017 von der RK elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz (auch Trainings- und Stornobuchungen) ist elektronisch zu signieren.

Folgende Daten müssen enthalten sein:

- a) Kassenidentifikationsnummer
- b) Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- c) Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- d) Betrag – getrennt nach Steuersätzen
- e) Verschlüsselter Stand des Umsatzzählers
- f) Seriennummer des Signaturzertifikates
- g) Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes (Verkettungswert)

h) Signaturwert des Barumsatzes

1.4.6. Belegerstellung für den Kunden

Der Beleg für den Kunden muss folgende Inhalte aufweisen:

- a) Firmenname, Adresse, UID-Nummer
- b) Menge und Bezeichnung der Waren und Leistungen
- c) Fortlaufende Nummer
- d) Kassenidentifikationsnummer
- e) Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- f) Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- g) Inhalt des maschinenlesbaren Codes (QR-Code)

1.5. Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit

Unternehmer haben die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem im EU/EWRRaum niedergelassenen Zertifizierungsanbieter zu erwerben. Die Kosten für die Beschaffung trägt der Unternehmer.

Der Unternehmer oder sein Steuerberater hat über FinanzOnline den Erwerb seiner Signaturerstellungseinheiten zu melden. Dabei sind Seriennummer des Zertifikates, Art der Signatur, und die Kassenidentifikationsnummer bekannt zu geben. Zusätzlich hat der Unternehmer den frei wählbaren Benutzerschlüssel für die Entschlüsselung der verschlüsselten Daten im QR-Code bekannt zu geben.

Erst nach Prüfung, ob für jede Signaturerstellungseinheit das Zertifikat in der öffentlichen Trust-Liste vorhanden ist, werden diese Daten an die Datenbank der RK übergeben.

Diese Registrierung muss bis zum 1. Jänner 2017 erfolgt sein.

Ebenso ist jede Außerbetriebnahme und jeder nicht nur vorübergehender Ausfall über FinanzOnline zu melden.

Technische Spezialbestimmungen gibt es weiters für geschlossene Gesamtsysteme (für Großunternehmen mit mehr als 30 Kassen).

1.6. Förderung der Anschaffung einer RK

Für die vielfach erforderliche Anschaffung einer Registrierkasse bzw. eines elektronischen Kassensystems sollen die betroffenen Unternehmer jedoch steuerlich unterstützt werden: Anschaffungskosten von **bis zu 2.000 €** sollen **sofort** abgesetzt werden können (**vorzeitige Abschreibung**); zudem soll eine (steuerfreie) **Prämie von 200 €** pro Kassensystem, maximal aber 30 € pro Erfassungseinheit, die Kostenbelastung aus der Anschaffung mildern.

1.7. Folgen bei Verletzung der RK-Pflicht

Entsprechen Bücher und Aufzeichnungen nicht den Vorschriften der BAO (Bundesabgabenordnung), haben sie nicht mehr die Vermutung ihrer sachlichen Richtigkeit für sich. Daraus leitet sich die Befugnis der Abgabenbehörde ab, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Die Nichtbeachtung der

Registrierkassenpflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit strafbar, wenn keine Abgabenverkürzung einhergegangen ist. Die vorsätzliche Verfälschung von automationsunterstützt geführten Aufzeichnungen durch Datenmanipulation ohne Abgabenverkürzung ist strafbar bis maximal € 25.000 Geldstrafe.

2. Belegerteilungspflicht (gilt ab 1. Jänner 2016) Bei Vorliegen einer Einzelaufzeichnungspflicht wird zudem eine generelle **Belegerteilungsverpflichtung** geschaffen. Danach sind dem Kunden Belege mit bestimmten Mindestinhalten verpflichtend auszufolgen (siehe 5.4.4.).

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegen- und Mitnahmepflicht ist jedoch nicht strafbar.

Vom Beleg ist eine Durchschrift anzufertigen und 7 Jahre aufzubewahren. Als Durchschrift gilt auch die Speicherung auf Datenträgern.

3. Was ist zu tun?

Falls Sie in Ihrem Unternehmen die Umsätze bereits über eine RK aufzeichnen, ist Ihr Kassenanbieter zu kontaktieren, damit die erforderlichen Schritte rechtzeitig gesetzt werden können.

Unternehmer, die noch keine RK im Einsatz haben, müssen Ihren Gesamt- und Bar-Umsatz für 2015 ermitteln. Falls eine Verpflichtung vorliegt, ist bei der anschließenden Anschaffung der RK darauf zu achten, dass der Kassenanbieter mit den neuen Regelungen vertraut ist und die RK sämtliche Anforderungen erfüllt.

Eine umfangreiche Einschulung seitens der Kassenanbieter wird unerlässlich sein. Bei Bedarf erhalten Sie von uns die Registrierkassenverordnung.

Ebenso stehen wir für weitere Informationen gerne zur Verfügung.